

Bedingungslose Achtung vor dem menschlichen Leben Ethische Fragen am Beginn und Ende des Lebens

Dr. Albert Käuflein

Lebensschutz in der Krise

*„Gott will, dass wir das Leben schützen und Leid abwenden.“¹ Mit diesen Worten erläutert der zweite Band des Katholischen Erwachsenenkatechismus „Leben aus dem Glauben“ das fünfte der Zehn Gebote „Du sollst nicht morden“. Die Kirche leitet aus diesem biblischen Gebot die Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod ab. So heißt es im Katechismus der Katholischen Kirche, dem sogenannten Weltkatechismus (Nr. 2319): *„Jedes menschliche Leben ist vom Moment der Empfängnis an bis zum Tod heilig, denn die menschliche Person ist um ihrer selbst willen gewollt und nach dem Bild des lebendigen und heiligen Gottes, ihm ähnlich geschaffen.“* Da das menschliche Leben an seinem Anfang und an seinem Ende besonders schutzbedürftig ist, wendet sich die Kirche immer wieder gegen Abtreibung und Euthanasie. Auch der Heilige Vater hat dies wiederholt getan.*

Nach seiner Auffassung befindet sich nicht nur das Dogma, sondern ebenso die Moral der Kirche in einer Krise. Diese Krise berührt auch den Umgang mit dem menschlichen Leben. In dem großen Interview mit Vittorio Messori „Zur Lage des Glaubens“ hat Joseph Ratzinger, damals Präfekt der Glaubenskongregation, dies eindrücklich formuliert. Jedenfalls erscheint *„in einer Welt wie der westlichen, wo Geld und Reichtum das Maß aller Dinge sind und wo das Modell vom freien Markt jedem Lebensbereich seine erbarmungslosen Gesetze aufzwingt, die echte katholische Ethik bereits vielen als ein Fremdkörper aus längst vergangenen Zeiten, als eine Art Meteorit, der nicht nur im Gegensatz zu den konkreten Lebensgewohnheiten, sondern auch zu der ihnen zugrunde liegenden Denkweise steht. Der ökonomische Liberalismus schafft sich auf moralischer Ebene seine exakte Entsprechung: den Permissivismus“.* Und somit *„wird es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, die Moral der Kirche einsichtig zu machen. Zu weit ist sie von dem entfernt, was für die Mehrheit derer als selbstverständlich, als normal gilt, die von der herrschenden Kultur geprägt sind, der sich zuletzt als einflussreiche Gefolgsleute auch nicht wenige ‚katholische‘ Moraltheologen angeschlossen haben“².*

Wahrheit in Sachen der Moral

Der Papst ist auf dem Hintergrund dieser Krise auch und gerade bei dem Thema Lebensschutz davon überzeugt, dass es Wahrheit nicht nur in Sachen des Glaubens, sondern in gleicher Weise in Sachen der Moral gibt, und dass diese Wahrheit erkennbar und mitteilbar ist. Dieser Gedanke zieht sich als Kontinuum durch das Denken von Joseph Ratzinger / Benedikt XVI. Er ist auch in moralischen Fragen ein Mann der klaren Standpunkte und kein Populist. Trotzdem will er, ganz Seelsorger, die Menschen überzeugen und

gewinnen. Dazu passt, dass er immer wieder den Dialog mit Andersdenkenden gesucht hat und sucht.

Die Synthese von Glaube und Vernunft, die an anderer Stelle beleuchtet wird³, scheint auch hier auf. Der Papst argumentiert in moralischen Fragen mit der Vernunft und aus dem Glauben. Das produktive Wechselverhältnis beider Größen war die entscheidende Voraussetzung für den historischen Aufstieg des Christentums. Angesichts irrationaler Tendenzen im Glauben wie in der Moral kann ein solches Vorgehen kaum hoch genug eingeschätzt werden. Als Dozent und Professor hat Joseph Ratzinger Dogmatik und Fundamentaltheologie gelehrt. Das ist bedeutsam für das Verständnis seines theologischen Denkens, auch in moraltheologischen Fragen. Der Fundamentaltheologie, die aus der Apologetik (der Verteidigung des Glaubens) hervorgegangen ist, geht es um eine Rechtfertigung des Glaubensinhalts vor der kritischen Vernunft. Dieser Ansatz lässt sich auf die theologische Ethik übertragen. Kirchliche Morallehre muss immer wieder neu vor der Vernunft plausibilisiert werden. Genau das macht Benedikt XVI., wenn er sie geduldig, aber beharrlich verkündet. Das Verbot der Abtreibung und der Euthanasie ergibt sich für den Christen aus dem Glauben. Es lässt sich aber zugleich vernünftig begründen und vermitteln. Genauso argumentiert Joseph Ratzinger / Benedikt XVI.: aus dem Glauben und aus der Vernunft.

Der frühere Theologieprofessor, Erzbischof von München und Freising, Kardinal und Präfekt der Glaubenskongregation hat in den letzten fünf Jahrzehnten eine kaum überschaubare Fülle von Veröffentlichungen vorgelegt. Dazu kommt, dass kirchenpolitische Reizthemen häufig den Blick auf seine Theologie verstellt haben. Wer die Identität des Glaubens und der Moral gegenüber Fehlinterpretationen zu bewahren hat, muss mit Anfeindungen leben. Die konsequente Haltung der Kirche zum Schutz des menschlichen Lebens stößt vor allem bei dem Thema Abtreibung auf manche Kritik. Das muss man sich in Erinnerung rufen, will man die Position, die Papst Benedikt XVI. unermüdlich vertritt, herausarbeiten. Es besteht die Gefahr, dass diese Kritik den unvoreingenommenen Blick auf Argumente verstellt. Kurz gesagt: Manche trauen der Kirche im Bereich der Moral nicht viel zu und setzen sich deshalb nicht wirklich mit ihrer diesbezüglichen Lehre auseinander.

Benedikt XVI. sieht sich zu Recht in einer langen Tradition stehend und setzt bei der Frage des Lebensschutzes ausdrücklich die Linie seines Vorgängers Johannes Paul II. fort. So sagte er am 8. Mai 2005, als er feierlich die Kathedra des Bischofs von Rom in der Lateranbasilika in Besitz nahm: *„Der Papst [...] darf nicht seine eigenen Ideen verkünden, sondern muss – entgegen allen Versuchen von Anpassung und Verwässerung sowie jeder Form von Opportunismus – sich und die Kirche immer zum Gehorsam gegenüber dem Wort Gottes verpflichten. Das tat Papst Johannes Paul II., wenn er – angesichts sämtlicher, für den Menschen scheinbar gut gemeinter Versuche – den falschen Interpretationen der Freiheit gegenüber unmissverständlich die Unverletzlichkeit des menschlichen Wesens, die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod*

*betonte. Die Freiheit zu töten, ist keine wahre Freiheit, sondern eine Tyrannei, die den Menschen zur Sklaverei erniedrigt.*⁴⁴

Ausgangspunkt: das fünfte der Zehn Gebote

Auf die Frage des Journalisten Peter Seewald nach dem fünften Gebot des Dekalogs für das Interviewbuch „Gott und die Welt“ verweist Joseph Ratzinger, damals noch Präfekt der Glaubenskongregation, auf eine zweifellos im Menschen vorhandene Urevidenz, dass ich den anderen nicht umbringen darf. *„Selbst wenn ich vergessen habe, dass jeder Mensch ausschließlich in Gottes Verfügung steht, weiß ich zumindest, dass er ein eigenes Lebens- und Menschenrecht hat, und dass ich mich am Menschsein als solchem vergehe, wenn ich ihn umbringe.“*⁴⁵ In Grenzfällen allerdings werde diese Einsicht immer undeutlicher. Das gelte besonders für den Beginn und das Ende des Lebens. In dem angeführten Zitat wird sehr schön die erwähnte doppelte Argumentation von Joseph Ratzinger aus dem Glauben (Gottesrecht) und aus der Vernunft (Menschenrecht) sichtbar.

Am Beginn des menschlichen Lebens tauche die Versuchung auf, nach Nutzs Gesichtspunkten vorzugehen. *„Man will auswählen, wen man überleben lassen will und wen nicht, weil er der eigenen Freiheit und Selbstverwirklichung im Wege steht. Da, wo das Menschsein noch nicht in seiner äußeren Gestalt mit Rede und Antwort dasteht, da erlischt dann leicht das Bewusstsein für dieses Gebot.“*⁴⁶

Am Ende des Lebens empfinde man nun den Kranken, den Leidenden als lästig und rede sich ein, dass der Tod ja auch für ihn gut sein. *„Daraus wird der Vorwand, bevor es sozusagen zu ‚schwierig‘ wird, ihn ins Jenseits hinüberzubefördern.“*⁴⁷

*„An den Grenzen des Lebens“, so das Fazit, „erlischt dann allzu leicht dieses eigentlich menschenurtümliche, moralische Bewusstsein, dass der Mensch über den anderen nicht verfügen darf.“*⁴⁸ Umso mehr müssten wir gerade heute um diesen Inhalt des fünften Gebotes streiten – um das Gottesrecht auf das Menschenleben, von der Empfängnis bis zum Tod.

Der Papst weiß durchaus, wenn er so spricht, dass Glauben und Moral hohe Anforderungen an den Menschen stellen. *„Der Glaube ist kein bequemer Weg. Wer ihn als solchen anbietet, wird scheitern. Er stellt den höchsten Anspruch an den Menschen, weil er groß vom Menschen denkt.“*⁴⁹

Schutz des menschlichen Lebens an seinem Anfang

Weite Teile unserer Gesellschaft gehen davon aus, dass es Gründe für eine Berechtigung zur Tötung menschlichen Lebens vor der Geburt geben kann. Tatsächlich werden unzählige ungeborene Kinder durch Abtreibung getötet.

Im Jahr 2010 wurden laut Statistischem Bundesamt 110.431 Abtreibungen gemeldet. Das sind unwesentlich (263 bzw. 0,2 Prozent) weniger als im Vorjahr. Gründe für die Abtreibungen werden nicht erfasst. Allerdings wurden nahezu alle Abtreibungen nach der

Beratungsregelung vorgenommen. Diese besagt, dass ein Schwangerschaftsabbruch dann straflos bleibt, wenn er innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt durchgeführt wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und sie dem Arzt eine Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle vorlegen kann. Das geltende Recht geht sogar noch einen Schritt weiter. Eine Abtreibung ist dann nicht rechtswidrig, *„wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“*¹⁰. Das gilt auch, wenn nach ärztlicher Erkenntnis die Schwangerschaft auf sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

Das aktuelle Recht spiegelt die moralischen Anschauungen der Mehrheit der Bevölkerung wider. Es ist ein politischer Kompromiss zwischen der Indikationenregelung der alten Bundesländer und der Fristenregelung der neuen Bundesländer. Der Einigungsvertrag verpflichtete den Gesetzgeber, eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland zu treffen.

Gegenüber dem geltenden Abtreibungsstrafrecht verweist die Kirche darauf, dass mit der Befruchtung menschliches Leben beginnt, dass dieses Wert und Würde besitzt und unantastbar und unverletzlich ist. Sie lehnt deswegen Abtreibung und Mittel zur Verhinderung der Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter ab. Mit der Zeugung liegt menschliches Leben in seiner ersten Gestalt vor. Alle späteren Stadien der Entwicklung sind darin angelegt. Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnet in der Pastorkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *„Gaudium et Spes“* Abtreibung und Tötung des Kindes als *„verabscheuungswürdige Verbrechen“* (GS 51). Nach kirchlichem Recht zieht sich der, der eine Abtreibung vornimmt, die Tatstrafe der Exkommunikation zu. Kirche und Theologie verurteilen die Sünde, nicht aber den Sünder, die Sünderin. Jeder Sünder und jede Sünderin hat außerdem die Möglichkeit der Umkehr und der Vergebung.

„Ich glaube“, sagt Joseph Ratzinger, „es kommt einfach darauf an, das Bewusstsein zu klären, dass ein empfangenes Kind ein Mensch ist, ein Individuum ist. Dass es eine von der Mutter unterschiedene – wenn auch des Schutzes ihrer Leibesgemeinschaft bedürftige – eigene Person ist und dass es daher wie ein Mensch, weil es ein Mensch ist, behandelt werden muss.“ Und er fügt hinzu: *„Ich glaube, wenn wir dieses Prinzip preisgeben, dass jeder Mensch als Mensch unter Gottes Schutz steht, als Mensch unserer eigenen Willkür entzogen ist, geben wir wirklich die Grundlage der Menschenrechte preis.“*¹¹

*„Wie sich die Schuld auf die einzelnen Personen verteilt, ist immer eine Frage, die man nicht abstrakt entscheiden kann. Aber [...] das Geschehen als solches [...] bleibt seinem Wesen nach dieses, dass, um eine Konfliktsituation zu bereinigen, ein Mensch getötet wird. Und das ist nie eine Konfliktbereinigung!“*¹² In diesem Zusammenhang weist Joseph Ratzinger auch auf die psychischen Folgen einer Abtreibung hin: *„Wir wissen ja von Psychologen, wie stark*

*so etwas in der Seele der Mutter haften bleibt, weil sie doch weiß, dass da ein Mensch in ihr war, dass das ihr Kind wäre und dass das jetzt vielleicht jemand sein könnte, auf den sie stolz wäre.*¹³

Das schwere psychische Leid, „*das oft von den Frauen erfahren wird, die sich einer freiwilligen Abtreibung unterzogen haben*“, offenbart für den Papst, wie er bei der Päpstlichen Akademie für das Leben am 26. Februar 2011 sagte, „*die nicht zu unterdrückende Stimme des sittlichen Gewissens und die schwere Verwundung, die dieses immer dann erleidet, wenn das menschliche Handeln sich gegen die natürliche Berufung zum Wohl des Menschen richtet, die es bezeugt.*“¹⁴

Der Gesellschaft kommt bei dem Geschehen der Abtreibung eine Mitverantwortung zu: „*Natürlich muss die Gesellschaft helfen, dass andere Bereinigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und dass der Druck auf die werdenden Mütter aufhört und dass wieder eine neue Liebe zu Kindern erwacht.*“¹⁵

Die Gesellschaft leidet auch Schaden durch die hohe Zahl der Abtreibungen. Papst Benedikt XVI. bezieht sich bei diesem Argument auf Papst Paul VI.: „*Er war der Überzeugung, dass die Gesellschaft sich selbst ihrer großen Hoffnungen beraubt, wenn sie durch Abtreibung Menschen tötet. [...]. Man muss einmal bedenken, welche Kapazität an Menschsein hier zerstört wird – ganz abgesehen davon, dass ungeborene Kinder menschliche Personen sind, deren Würde und deren Recht auf Leben wir zu respektieren haben.*“¹⁶

Nun kann, wie schon angesprochen, menschliches Leben mit anderen Gütern und Werten in Konflikt geraten. Das gilt auch für das ungeborene menschliche Leben. Manchmal erscheint Frauen oder Eltern eine Abtreibung als letzter Ausweg aus einer Notsituation. Die Kirche ist gleichwohl der Überzeugung, dass die Güter, die mit dem menschlichen Leben in Konflikt geraten können, nicht vorzugswürdig sind. So gibt eine gesundheitliche (physische oder psychische) oder wirtschaftliche oder soziale Notlage keine Erlaubnis, das empfangene Kind zu töten. Auch ein durch Notzucht oder Vergewaltigung gezeugtes Kind hat ein Recht auf Leben. Die Krankheit oder Behinderung eines Kindes liefern keine Rechtfertigung zu seiner Tötung.

Für Benedikt XVI. gibt es kein Recht auf Abtreibung, vielmehr müssen die staatlichen Gesetze das ungeborene Leben schützen. Eindrucksvoll formulierte er dies am 7. September 2007 bei seinem Besuch in Österreich, wo seit 1975 eine Fristenregelung – ähnlich wie in Deutschland – in Kraft ist. Vor führenden Vertretern des politischen und öffentlichen Lebens sowie dem Diplomatischen Korps sagte er:

„In Europa ist zuerst der Begriff der Menschenrechte formuliert worden. Das grundlegende Menschenrecht, die Voraussetzung für alle anderen Rechte, ist das Recht auf das Leben selbst. Das gilt für das Leben von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Ende. Abtreibung kann demgemäß kein Menschenrecht sein – sie ist das Gegenteil davon. Sie ist eine ‚tiefe soziale Wunde‘, wie unser verstorbener Mitbruder Kardinal Franz König zu betonen nicht

müde wurde. Mit alledem spreche ich nicht von einem speziell kirchlichen Interesse. Vielmehr möchte ich mich zum Anwalt eines zutiefst menschlichen Anliegens und zum Sprecher der Ungeborenen machen, die keine Stimme haben. Ich verschließe damit nicht die Augen vor den Problemen und Konflikten vieler Frauen und bin mir bewusst, dass die Glaubwürdigkeit unserer Rede auch davon abhängt, was die Kirche selbst zur Hilfe für betroffene Frauen tut. Ich appelliere dabei an die politisch Verantwortlichen, nicht zuzulassen, dass Kinder zu einem Krankheitsfall gemacht werden und dass die in Ihrer Rechtsordnung festgelegte Qualifizierung der Abtreibung als ein Unrecht faktisch aufgehoben wird. Ich sage das aus Sorge um die Humanität. Aber das ist nur die eine Seite dessen, was uns Sorgen macht. Die andere ist, alles dafür zu tun, dass die europäischen Länder wieder kinderfreundlicher werden. Ermutigen Sie bitte die jungen Menschen, die mit der Heirat eine neue Familie gründen, Mütter und Väter zu werden. Damit tun sie ihnen selbst, aber auch der ganzen Gesellschaft etwas Gutes. Ich bestärke Sie auch nachdrücklich in Ihren politischen Bemühungen, Umstände zu fördern, die es jungen Paaren ermöglichen, Kinder aufzuziehen. Das alles wird aber nichts nützen, wenn es uns nicht gelingt, in unseren Ländern wieder ein Klima der Freude und der Lebenszuversicht zu schaffen, in dem Kinder nicht als Last, sondern als Geschenk für alle erlebt werden.“¹⁷

Beim Geschehen der Abtreibung wird der Freiheitsbegriff individualistisch verengt und damit, so Joseph Ratzinger, seiner Wahrheit beraubt: „*In der Radikalisierung der individualistischen Tendenz der Aufklärung erscheint Abtreibung als ein Freiheitsrecht: Die Frau muss über sich selbst verfügen können. Sie muss die Freiheit haben, ob sie ein Kind zur Welt bringen oder sich davon befreien will. Sie muss über sich selbst entscheiden dürfen, und niemand anders kann ihr – so wird uns gesagt – da von außen her eine letztlich bindende Norm auferlegen. Es geht um das Recht der Selbstbestimmung.*“¹⁸ Allerdings, so wendet Joseph Ratzinger ein, entscheidet die Frau nicht nur über sich selbst, sondern über jemand anderen, dem keine Freiheit zugestanden wird, sondern dem das Leben genommen wird, um die eigene Freiheit zu verwirklichen.

Vorgeburtliche (pränatale) Untersuchungen des Kindes, die darauf zielen, eine Begründung für eine Abtreibung zu erlangen, lehnt die Kirche ab. Das gleiche gilt für die Untersuchung von Embryonen, die durch künstliche Befruchtung außerhalb des Mutterleibs entstanden sind. Hier geht es um nichts anderes als um Selektion. Krankes oder behindertes Leben wird aussortiert. Auch dem geschädigten oder behinderten Kind kommt aber von Gott ein Lebensrecht zu. Jedes menschliche Wesen muss als Person geachtet und behandelt werden.

Schutz des menschlichen Lebens an seinem Ende

Krankheit, Sterben und Tod gehören zur menschlichen Existenz, auch wenn sie in unserer Gesellschaft bisweilen verdrängt und tabuisiert werden. Für den Christen ist der Tod nicht das Letzte, sondern die Auferstehung zum ewigen Leben. Krankheit, Sterben und Tod konfrontieren uns zugleich mit ethischen Fragen und Problemen.

In Deutschland befürwortet eine wachsende Mehrheit die Freigabe der Tötung von Schwerkranken und Sterbenden auf deren Verlangen. Im Hintergrund stehen ambivalente Erfahrungen mit dem medizinischen Fortschritt, der nicht nur das Leben, sondern auch das Leiden und Sterben verlängern kann. Die Eventualität, selbst leiden zu müssen, macht vielen Menschen Angst. Es wird der Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben laut. Dieser ist grundsätzlich berechtigt. Er verleiht allerdings kein Recht, menschliches Leben zu töten.

In der Diskussion werden heute im allgemeinen vier Formen von Sterbehilfe differenziert: die reine Sterbehilfe, die Erleichterung des Sterbens ohne Lebensverkürzung; die indirekte Sterbehilfe, die Erleichterung des Sterbens durch starke Medikamente, die eventuell auch lebensverkürzend wirken können; die passive Sterbehilfe, das Sterbenlassen durch Unterlassung oder Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen, wenn diese lediglich eine leidvolle Verlängerung des Sterbens bedeuten würden; die aktive oder direkte Sterbehilfe, die (vermeintliche) Erleichterung des Sterbens durch Lebensverkürzung, etwa durch Entzug lebensnotwendiger Mittel (Nahrung, Medikamente) oder durch die Verabreichung tödlich wirkender Substanzen.

Die Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe stellt eher auf den äußeren Handlungsvollzug ab, während sich die Differenzierung zwischen direkt und indirekt mehr auf die Absicht des Handelnden bezieht.

Aus ethischer Sicht erscheinen die reine, die passive sowie die indirekte Sterbehilfe als erlaubt, wenn nicht unter bestimmten Umständen sogar als geboten, die aktive bzw. direkte Sterbehilfe dagegen als verboten.

Bei seinem Besuch in Österreich nahm der Papst am 7. September 2007 auch zur aktiven Sterbehilfe Stellung. Sie ist dort wie in Deutschland verboten, wird aber von einer zunehmende Mehrheit befürwortet. In der schon zitierten Ansprache sagte er:

„Mit großer Sorge erfüllt mich auch die Debatte über eine aktive Sterbehilfe. Es ist zu befürchten, dass eines Tages ein unterschwelliger oder auch erklärter Druck auf schwerkranke und alte Menschen ausgeübt werden könnte, um den Tod zu bitten oder ihn sich selber zu geben. Die richtige Antwort auf das Leid am Ende des Lebens ist Zuwendung, Sterbebegleitung – besonders auch mit Hilfe der Palliativmedizin – und nicht ‚aktive Sterbehilfe‘. Um eine humane Sterbebegleitung durchzusetzen, bedürfte es freilich struktureller Reformen in allen Bereichen des Medizin- und Sozialsystems und des Aufbaus palliativer Versorgungssysteme. Es bedarf aber auch konkreter Schritte: in der psychischen und seelsorglichen Begleitung schwer Kranker und Sterbender, der Familienangehörigen, der Ärzte und des Pflegepersonals. Die Hospizbewegung leistet hier Großartiges. Jedoch kann nicht das ganze Bündel solcher Aufgaben an sie delegiert werden. Viele andere Menschen müssen bereit sein bzw. in ihrer Bereitschaft ermutigt werden, sich die Zuwendung zu schwer Kranken und Sterbenden Zeit und auch Geld kosten zu lassen.“¹⁹

Auch wenn keine Aussicht mehr auf Genesung besteht, kann man noch viel für den Kranken tun. Bei einer Audienz für die Italienische Gesellschaft für Chirurgie am 20. Oktober 2008 erläuterte der Papst dies: *„Man kann sein Leiden erleichtern, vor allem kann man ihn auf seinem Weg begleiten und so weit wie möglich seine Lebensqualität verbessern.“*²⁰ Als Begründung führte er an, dass jeder einzelne Patient, auch der unheilbar kranke, eine Würde habe, die geehrt werden müsse. Sie ist das *„unauslöschliche Fundament jedes ärztlichen Handelns“*. Es geht dem Papst um eine Medizin, die die Person des Kranken *„wirklich respektiert“*²¹.

In der medizinischen Ethik gibt es einen Konsens darüber, dass die Selbstbestimmung des Patienten grundsätzlich zu achten ist. Der Papst warnt allerdings zu Recht vor einer individualistischen Verherrlichung der Autonomie, die zu einer verkürzten Sicht der menschlichen Wirklichkeit führt.²² Das bedeutet, dass die Selbstbestimmung oder Autonomie des Patienten den Arzt nicht zu etwas verpflichten kann, was dieser nicht tun darf, etwa den schwerkranken oder sterbenden Patienten auf sein Verlangen hin zu töten.

Keine christliche Sonderethik

Der Schutz des menschlichen Lebens ist kein christliches oder gar katholisches, sondern ein allgemein menschliches Gebot. Es ergibt sich aus der Würde jedes einzelnen Menschen. Darauf wies Papst Benedikt XVI. auch in der gerade zitierten Ansprache hin: Die Achtung der Menschenwürde erfordert, so der Heilige Vater, *„die bedingungslose Achtung jedes einzelnen Menschen, geboren oder ungeboren, gesund oder krank, in welcher Situation auch immer er sich befindet“*²³.

*„Wo Tötung von unschuldigem Leben zu Recht erklärt wird, wird Unrecht zu Recht gemacht. Wo Recht menschliches Leben nicht mehr schützt, ist es als Recht in Frage gestellt. Solches zu sagen, bedeutet nicht, christliche Spezialmoral in einer pluralistischen Gesellschaft allen aufdrängen zu wollen, hier geht es um die Humanität, um die Menschlichkeit des Menschen, der nicht das Zertreten der Schöpfung zu seiner Befreiung erklären kann, ohne sich zutiefst zu betrügen.“*²⁴ Auch dieses Zitat verweist auf die Vernunft und auf den Glauben: aus beiden speist sich der Schutz des menschlichen Lebens, für den der Heilige Vater beständig eintritt.

Angaben zum Autor:

Dr. Albert Käuflein, Leiter des Roncalli-Forums Karlsruhe, einer Einrichtung des Bildungswerkes der Erzdiözese Freiburg für Theologische Erwachsenenbildung

¹ Katholischer Erwachsenenkatechismus, Bd. 2: Leben aus dem Glauben, hg. v. d. Deutschen Bischofskonferenz, Freiburg i.Br., 1995, S. 269

² Joseph Ratzinger, Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori, München, 1985, S. 83

³ Vgl. den Beitrag von Tobias Licht in diesem Band

⁴ L'Osservatore Romano dt. vom 13. Mai 2005

⁵ Joseph Ratzinger, Gott und die Welt. Die Geheimnisse des christlichen Glaubens. Ein Gespräch mit Peter Seewald, München, 2000, S. 148

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd., S. 149

⁹ Joseph Ratzinger, Wendezeit für Europa? Diagnosen und Prognosen zur Lage von Kirche und Welt, Einsiedeln, 1991, S. 81

¹⁰ § 218 a Abs. 2 StGB

¹¹ Joseph Ratzinger, Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald, Stuttgart, 1996, S. 218

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ L'Osservatore Romano dt. vom 11. März 2011

¹⁵ Joseph Ratzinger, Salz der Erde, a.a.O., S. 218-219

¹⁶ Benedikt XVI., Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit Peter Seewald, Freiburg i.Br., 2010, S. 174

¹⁷ L'Osservatore Romano dt. vom 14. September 2007

¹⁸ Joseph Ratzinger, Glaube – Wahrheit – Toleranz. Das Christentum und die Weltreligionen, Freiburg i.Br., 2003, S. 198

¹⁹ L'Osservatore Romano dt. vom 14. September 2007

²⁰ L'Osservatore Romano dt. vom 21. November 2008

²¹ Ebd.

²² Vgl. ebd.

²³ Ebd.

²⁴ Joseph Ratzinger, Der Gott Jesu Christi. Betrachtungen über den Dreieinigen Gott, München, 1976, S. 38